

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken für den Friedhof St. Ludgerus, Weseke

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 34 der Satzung der kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken für den **Friedhof St. Ludgerus, Weseke** in der Fassung vom 25.10.2022 am 25.10.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes St. Ludgerus, Weseke – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

(3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

b) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,

c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung gegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenordnung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüche nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.11.2021 außer Kraft.

46325 Borken, den 25.10.2022
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Ludgerus, Borken



Siegel Kirchengemeinde

P. J. Hahn

Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/r

P. P. K.

H. K. K.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken für den **Friedhof St. Ludgerus, Weseke** vom 25.10.2022.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrecht

1. Reihen und Kindergräber	
a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren	125,00 €
b) für die Bestattung einer Person über fünf Jahren	640,00 €
2. Wahl- und Familiengräber	
a) je Grabstelle	740,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ je Jahr	24,67 €
c) zusätzliche Beisetzung einer Urne auf Wahl- und Familiengrab zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle	370,00 € 24,67 €
3. Urnengräber	
a) Urnenreihengrab	370,00 €
b) Urnenwahlgrab je Grabstelle	370,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ je Jahr	14,00 €
4. Pflege – und Rasengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Sargbestattung inkl. Pflege während der 30 jährigen Nutzungszeit	
a) je Grabstelle	3.040,00 €
b) Pflege – und Rasengräber für Erdbestattungen, 2 Grabstellen je Grabstelle	3.040,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle, je Jahr	101,33 €
5. Pflege – und Rasengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbestattung inkl. Pflege während der 30 jährigen Nutzungszeit	
a) je Grabstelle	1.170,00 €
b) Rasengrab für Urnenbestattung, 2 Grabstellen je Grabstelle	1.170,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle, je Jahr	39,00 €
7. Gemeinschaftsgrabstätte, <u>nur</u> in Kombination mit Dauergrabpflegevertrag Urnengrab mit Grabpflegevertrag für 30 jährige Nutzungszeit	
a.) Urnengrab (1 Grabstelle)	460,00 €
b.) Urnengrab (2 Grabstellen) je Grabstelle	460,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr	15,33 €
8. Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit	
a) je Grabstelle und je Jahr	50,00 €

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Nutzung der Friedhofshalle und Aufbahrungsräume

1. Nutzung der Aufbahrungsräume	250,00 €
2. Nutzung der Friedhofshalle	150,00 €

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.11.2021 außer Kraft.

46325 Borken, den 25.10.2022
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Ludgerus, Borken



Siegel Kirchengemeinde

Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/r